

# RS OGH 2001/6/12 4Nd508/01, 7Nc14/11k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.06.2001

## Norm

CMR Art31

## Rechtssatz

Dem CMR unterliegt nicht die tatsächliche Beförderung, sondern nur der Vertrag über die Beförderung (Art 1, 4 CMR). Darauf nimmt Art 31 Bezug; die tatsächliche Beförderung und ihr Beginn sind daher unerheblich. Die Erstreckung auf Nichterfüllungsansprüche ist auch sachgerecht, weil sie die Geltendmachung aller Ansprüche aus einem nur teilweise erfüllten Frachtvertrag am selben Ort ermöglicht.

## Entscheidungstexte

- 4 Nd 508/01  
Entscheidungstext OGH 12.06.2001 4 Nd 508/01
- 7 Nc 14/11k  
Entscheidungstext OGH 09.09.2011 7 Nc 14/11k  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115358

## Im RIS seit

12.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

17.10.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>